

2023-11-13/2068  
Bearbeiter/in: Herr Böcker  
E-Mail: gboecker@schwerin.de

über III  
01  
Herrn Nemitz

**Stadtvertretung am 20.11.2023 - Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 00650/2022 der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag "Grundhafte Erneuerung Mecklenburgstraße| Einrichtung einer Fahrradstraße"**  
**hier: Stellungnahme des Fördermittelgebers vom 27.10.2023**

Am 27.10.2023 erfolgte die Beantwortung der Anfrage durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wie folgt:

„Wie sich aus Ihrer fachlichen Stellungnahme ergibt, wären mit der in dem vorliegenden Antrag vorgesehenen Schaffung von 18 weiteren Kfz-Stellplätzen erhebliche Folgen für den Rad- und den Fußverkehr verbunden. Diese würden den Förderzielen des Programms „Stadt und Land“ widersprechen:

In den von zusätzlichen Stellplätzen betroffenen Abschnitten der Fahrradstraße, die ein nicht unerhebliches Ausmaß annehmen, würde es zu einer Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 4 Meter kommen. Eine solche Breitenreduzierung von Fahrradstraßen ist mit Blick auf die Förderziele von „Stadt und Land“ (attraktive Radfahrbedingungen; Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrende (Überholvorgänge, ausparkende Auto usw.)) grundsätzlich unerwünscht.

Bei den Fußwegen würde es sogar Reduzierungen von 2,5 auf 1,5 Meter geben. Damit werden die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Mindestbreite von Fußwegen erheblich unterschritten. Dies ist bei der Förderung nach „Stadt und Land“ schon deswegen förderrelevant, weil das Programm auch diese klimafreundliche Mobilitätsform unmittelbar im Blick hat, indem es in bestimmtem Umfang die Mitförderung von getrennten Fußwegen ermöglicht.

Bei Beurteilung des Änderungsantrages vom 21.9.2023 auf Förderfähigkeit und –würdigkeit ist entscheidend, dass mit der „optimierten Fahrradstraße“ eine Alternative vorliegt, die diese erheblichen Nachteile für die Förderziele vermeidet. Hiergegen wendet der Antrag vor allem ein, dass die Stadtverwaltung die Zahl der Stellplätze unzutreffend ermittelt habe. Dies ist nach Ihrer fachlichen Stellungnahme nicht der Fall.

Einschränkend ist anzumerken, dass Ihre Bewertung (nachvollziehbarerweise) nur cursorisch erfolgen konnte. Unter diesem Vorbehalt ist kein erhebliches Landesinteresse (§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung) daran zu erkennen, eine Variante zu fördern, die gegenüber einer vorliegenden anderen Planung erhebliche Nachteile für die Förderziele mit sich bringt, ohne dass dafür ausreichende Gründe ersichtlich wären. Ein entsprechender Förderantrag in dem Programm „Stadt und Land“ hätte angesichts der hier derzeit bekannten Sachlage also wohl keine ausreichende Aussicht auf Erfolg.“

I.V.

Bernd Nottebaum